

U
Pożyztek przekładu
R. I (czy caty ?!)

Fragmencet rozprawy o porzeczach¹
(i wyobrazimach). Dyspozycja.
§ 7 1-4 in verso str. pierworszej -
numeracja § 7 tekstu w tej dyspozycji
zawieszona: ~~parostony~~ § 2 do dawny.
Prak str. ⁶ⁱ 9-12; natomiast jakis
~~str. 4; ^{jedna z tych 2 stron o nrze 4} nie dotyczyc tu moze, choc~~
~~podwójnie~~ na braluzkiej str. 6 mowa
byla o Bolpauie, (tak jak tu).
Moze to wyklad habilitacyjny,
bo na okladce „Habil. I Teil.“

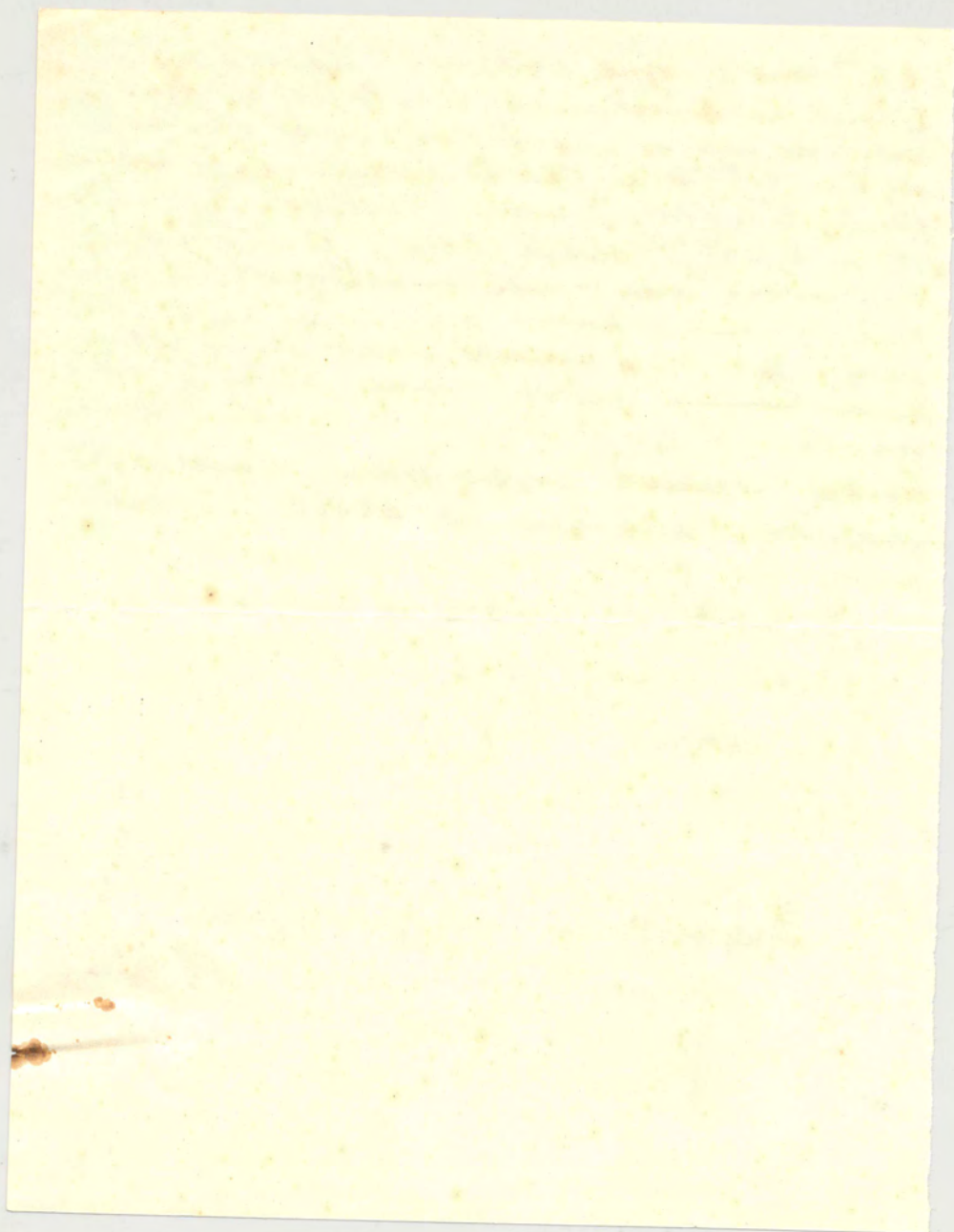


§ 1. Istnieje różne podziały przedstawań. 2
Podział na Anschauungen i Begriffe przed-
miotem wielu sporów; m. i. spór o podsta-
wę tego podziału Kant, twierdzi, że nie ma
pojęć, ~~nie ma~~ z ~~przed~~ ^{przed} wyobr. og. l. abstr.
i te odczuwają. Ale te ~~nie~~ ^{nie} są ~~przed~~ ^{przed} latroywa; i
mogą mogą nie istnieć owe Vorst., a istnieć
pojęć. Warunki ~~konieczne~~ ^{konieczne} uprawienia tego
podziału: jeśli ~~nie~~ ^{nie} same Vorst. mają cechy,
które ~~nie~~ ^{nie} mają, których inne podziały nie
uwzględniają, i które są 4 podst. wyobra.
Trzeba dokonać przeglądu istniejących
podziałów podziału na Begriffe i nicht-
begriffliche Vorst.

- § 2. Kant. p. 3-5
[§ 3. Bolzano] p. 6 deest
§ 4. Ulrici p. 7
§ 5.

Fragmety nie zwrócone

3 soby

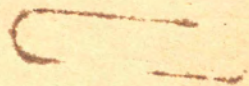


Habil. I. Teil

3

1111

4²



§1. Gegenstand ^{Einleitung} der Untersuchung.
I. Kritik
§1. Ableitung nach der Ursprung.

§2. Kant'sche Theorie - Begriffe und Beispiele

§3. ~~Hilf~~ Bolzano

§4. Ulrici

Man teilt die Vorstellungen in der unauferlegten Weise ein. Man spricht von einfachen und zusammengesetzten, concreten und abstrakten, anschaulichen und inneren, sinnlichen Vorstellungen. Maffgebend für diese Gliederung scheint in erster Linie der Inhalt der Vorstellungen gewesen zu sein, obwohl bei der Unterscheidung der Vorstellungen ⁱⁿ ~~in~~ concrete und abstrakte auch gewisse Momente maßgebend gewesen sein mögen. Letztere scheinen in einem vorwiegenden Maße die ^{schon im} ~~schon im~~ ^{alters} ~~alters~~ ^{wohlbekannte} ~~wohlbekannte~~ Einteilung der Vorstellungen in Gruppirungen, ^{Vahrscheinungs-} ~~und~~ ^{Erinnerungs-} ~~Erinnerungs-~~ Vorstellungen bestimmt zu haben. Daneben treten auch Eigenschaften der Ursprungs als Einteilungsgrund auf und elementar ^{und} ~~und~~ ^{unterscheidet} ~~unterscheidet~~ man allgemeine und Einzel-Vorstellungen, reale und imaginäre Vorstellungen. Auch Beziehungen, in welchen ^{unauferlegte} ~~unauferlegte~~ Vorstellungen zu psychischen Charakteren eines andern Classe stehen, können gewisse Einteilungen begründen, ^{und} ~~und~~ ^{hierher} ~~hierher~~ ^{gehört} ~~gehört~~ ^{alle} ~~alle ^{Habensbeziehung} ~~Habensbeziehung~~ ^{wah} ~~wah~~ ^{die} ~~die~~ ^{Einteilung} ~~Einteilung~~ ^{der} ~~der~~ ^{Vorstellungen} ~~Vorstellungen~~ ⁱⁿ ~~in~~ ^{bejahende} ~~bejahende~~ ^{ist} ~~ist~~ ^{verweine} ~~verweine~~; ^{wahre} ~~wahre~~ ^{und} ~~und~~ ^{falsche} ~~falsche; eine Einteilung, welche schon durch die Benennung ihrer Einteilungsglieder einen heterogenen Ursprung verrät. Gleiche Eigentümlichkeiten, die - sei es nun mit Recht od. mit Unrecht - auf den Vorstellungstyp bezogen worden sind, verursachen die Einteilung der Vorstellungen in lebhaft und matt - ^{Klar und} ~~Klar und~~ ^{n. u. m.} ~~n. u. m.~~~~~~

Namhe der aufgezählten Einteilungen, neben denen es noch manche andere gibt, sind ziemlich flüchtig und gerichtet - manche andere wieder sind nach heute Gegenstand eingehender Untersuchungen; neben diesen gibt es aber eine Einteilung der Vorstellungen, in betref welcher der Streit noch am ungeldesten und unentschiedensten ist; eine Einteilung, deren Zwecksetzung selbst einen Gegenstand weitgehender Meinungsverschiedenheiten bietet. Gemeint ist die Einteilung der Vorstellungen in solche im engeren Sinne, welche man auch ^{Handlungen} ~~Handlungen ^{genannt} ~~genannt ^{hat} ~~hat, und in solche Begriffe. Daß diese Einteilung die Leistungsbewertung ^{trifft} ~~trifft~~ ^{umfaßt} ~~umfaßt~~~~~~~~

wird, das teilt sie mit manchen anderen, wie z. B. derjenigen in concrete und abstracte, allgemeine und particularisirende ja selbst in unbestimmte und bestimmte; aber während bei diesen Einteilungen, falls sie anerkannt werden, doch eine fast ausnahmslos übereinstimmende über den Einteilungsgrund besteht, fehlt diese Übereinstimmung fast durchwegs bei der Einteilung der Vorstellungen in Anschauungen und Begriffe.

Solche weitgehende Meinungsverschiedenheiten lassen die Frage entstehen, ob nicht diejenigen im Rechte sind, welche die Bewusstseinsform einer solchen Einteilung leugnen. Und thatsächlich findet sich in den Lehren vieler hervorragender Philosophen nichts, was von einer solchen Einteilung mahnen könnte. Da aber diejenigen, welche die Leistung von Begriffen leugnen, dieselben mit den allgemeinen Vorstellungen zu identifizieren pflegen, im dann auch diese zu verwerfen, so ist es klar, dass auch durch eine allgemeine Verleugnung dieser Kindsbeziehung dieser Philosophen nichts gewonnen wird. Da nämlich nicht vorher der Beweis für die Existenz dieser zwei Arten v. Vorstellungen erbracht ist - und es ist es nicht - so beweist die Möglichkeit derselben, dass es zwar keine allgemeinen und keine abstracten Begriffe gibt, dass aber die concrete und in die verschiedensten Vorstellungen Unterteilung - jede für sich - Untertheilung in sich selbst eine Einteilung in Vorstellungen im engeren Sinne und Begriffe gestattet und vielleicht auch produziert.

Die Bewusstseinsform einer solchen Einteilung wird aber nur dann als vorzugsweise gelten können, wenn gezeigt werden kann, dass gewisse Vorstellungen etwas an sich an sich Eigentümlichkeiten aufweisen, welche in allen anderen Einteilungen nicht zur Geltung kommen, und das und zugleich von der Art sind, dass sie sich von den die Aufstellung einer der anderen Untertheilung beigeordneten Einteilung ansich zu begründen vermögen.

Ingerichts der früher erwähnten Meinungsverschiedenheiten, welche sich bis auf die Frage nach dem einen oder anderen Einteilungsgrund erstrecken, wird es geboten sein die wichtigeren der vorstehenden hierüber vorliegenden Ansprüchen zu untersuchen. Diese Untersuchung soll klar legen, so in wie weit die benutzten Einteilungsgründe genügend sind, eine solche Untertheilung der Vorstellungen in begriffliche und nichtbegriffliche zu rechtfertigen.

Die
 Kants Unterscheidung zwischen Anschauungen u. Begriffen
 ist aber, streng genommen keine Einteilung, welche sich
 auf Vorstellungen bezieht. Die „mit Bewußtsein auf ein
 Objekt bezogene Vorstellung“ ist mehr, wie eine Vorstellung,
 denn in dem Bewußtwerden liegt Beziehung ^{auf Objekt} mit liegt
 ein Urteil. Und wie gewöhnlich, den Ausdr. M. Erkennt-
 nis nur rückwärts des Urteils zu gebrauchen, aber
 wird sich nicht erlauben, daß Kant die „auf ein Objekt
 bezogene Vorstellung“ eine Erkenntnis nennt. Unter diese
 Voraussetzung sollte man befugt sein, wie der Annahme
 und Begriffe Arten von Urteilen sein. Dennoch laßen die
 in der oben citierten Stelle folgenden Worte keinen Zwei-
 fel darüber, daß Kant hier eine Einteilung der Vor-
 stellung zu geben beabsichtigt hat. Es miß also dem Wort
 „alle mit Bewußtsein auf ein Objekt bezogene Vorstellungen“
 eine andere Bedeutung zukommen. Und ohne der Fassung des
 Textes Zwang anzunehmen, darf man annehmen, Kant habe Vor-
 stellungen gemeint, von denen man irgendwie weiß, daß
 ihnen ein Gegenstand entspricht. ^{Kant} Man kann solche Vor-
 stellungen ^{kennt} Erkenntnisse genannt werden, es bezieht
 sich in Übereinstimmung mit vielen anderen, welche
 wie z. B. Leibnitz nicht Anstand Bedenken tragen, gewisse
 Arten von Vorstellungen als Erkenntnisse zu bezeichnen. Dann
 aber trifft Kants Einteilung der Vorstellungen in Anschauungen
 und Begriffe der Vorwurf, nicht vorzüglich zu sein. Ihre
 Vorstellungen nämlich, von denen man nicht weiß, ob ihnen
 ein Gegenstand entspricht, oder von denen man weiß, daß ihnen
 kein Gegenstand entspricht, find in der Einteilung
 nicht Platz; und doch sieht es unter ihnen gewiß solche,
 welche Kant selbst Begriffe nennt. (Man vgl. u. a. die Stelle
 wo Kant von den Begriffen des Rechts über Unrecht sagt: Kr. l. v. 1.
 p. 392 ed. Kehrbach.)

Durch eine dritte Interpretationsweise dieser de in Rede
 stehenden Ausführungen Kants könnte man vorrücken, diese
 Schwierigkeit zu beseitigen. Man könnte annehmen, Kant habe
 hier das unter Objekt der Inhalt der Vorstellungen, das
 immanente Objekt gemeint. Eine solche Auffassung könnte
 sich mit einem Locus von Recht auf die oben citierte
 Stelle folgende Argumentation stützen, in welcher es heißt:
 „Es ist eine bloße Täuschung, von allgemeinen oder gemein-
 samen Begriffen zu reden; - ein Fehler, der sich auf eine
 unrichtige Einteilung der Begriffe in allgemeine, be-
 sondern und einzelne gründet. Nicht die Begriffe selbst
 wie ihr Gebrauch kann es eingeteilt werden.“ Mit einer

bezeichnet, gerichtete Anschauungen sind ⁴
gerichtet Begriffe aufzustellen. ³ Als Beispiel
hierfür führt er an die Vorstellung, die Rose,
die diesen Geruch verbreitet, ein Beispiel, wel-
ches dem oben ~~weggelassen~~ gegebenen analog ist.
Die Annahme von Übergangsstufen zwischen
Anschauungen und Begriffen ist erst später
ihre Erweiterung finden; es fragt sich hier nur
darum, ob diese Annahme uns mit der Kan-
tenen, von Bolzano erweiterten Definition
des Begriffs vereinbar kann. Nach Bolzano
sind Begriffe alle jene Vorstellungen, welche
keine Anschauungen sind und keine Anschauung
als Partantheil enthalten. - Anschauung ist
aber nach Bolzano jede einfache Einzelvorstel-
lung, ³ wobei es sowohl Einzelvorstellungen, als ein-
fache Vorstellungen geben kann, welche Begriffe sind, ⁴
wie wenn beide Partimmungen bei einer Vorstel-
lung zusammentreffen, dann ist dieselbe eine An-
schauung.

Darum, daß Bolzano den Begriff nicht definiert,
sondern sich begnügt zu sagen, jede Vorstellung, die
keine Anschauung sei, sei ein Begriff - wobei er
die Übergangsformen Rücksicht zu nehmen für vorliegen-
den Zweck nicht notwendig ist - darf kein Argu-
ment gegen seine Auffassung gemindert werden.
In Fällen, wo uns zwei Einheitsglieder vorliegen,
genügt es das eine von ihnen genau zu bestimmen;
und der wissenschaftliche Gebrauch der Aristotelischen
organische und anorganische - nicht-organische
Natur ist ein genügender Beweis für die Fälligkeit
keit eines solchen Vorganges.

solchen Auffassung geht man aber in eine ⁵⁸
Schwierigkeit, welche größer ist, als alle bis-
her geltend gemachte. Denn dann müsste man
annehmen, dass neben, allen mit Bewußt-
sein auf ein (was diese Intentionen im-
manenten) Objekt bezogenen Vorstellungen
auch solche Vorstellungen möglich seien,
bei welchen eine mit Bewußtsein statt-
findende Beziehung auf ein unvor-
wantes Objekt nicht gegeben sei. Das
hieß aber soviel, als würde ein Vorstel-
len ohne Vorstellten.

Auf die hier enthält die Kantische
Unterscheidung von Anschauungen und
Begriffen manche unüberwindliche Schwei-
rende Schwierigkeiten. Die Schwierigkeiten
sind jedoch möglicherweise dem sprachli-
chen Missstand entsprungen, ~~die~~ eine sich
an die begriffliche ausschließliche Fassung,
welche den ~~erhöhten~~ ~~Erkenntnissen~~ nicht
angewandt, würde statt lauten können:
~~Jede allgemeine Vorstellung ist ein~~
~~bestimmter Begriff; jede Einzelvorstellung heißt~~
~~Anschauung. Letztere ist eine Vorstellung,~~
~~deren Umfang = 1, erster eine Vorstellung,~~
~~deren Umfang > 1. Müssen sie also durch~~
~~eine glücklichere Fassung behoben werden~~
~~können; - der Mangel, daß Vorstellungen~~
~~deren Umfang = 0 ist, in der begrifflichen~~
~~Unterscheidung unberücksichtigt bleiben~~

gibt es ja im Gegenteil Begriffe, welche eine solche
Allgemeinheit ausschließen; es z. B. der Begriff des
höchsten Wissens. |

11

§ 3. Nach verschiedenen anderen ~~W~~ Vorwürfe würden ge-
wacht, die Definitionen des Begriffs als allgemeine
Vorstellung anpruchlos zu halten. Wo aber eine solche
Vorstellung behauptet würde, dass blieb die andere bestehen,
z. B. bei Ulrici (System der Logik § 44). Nach dem
hierher Geurtheil dürfte es überflüssig sein, auf
jewe ^{alle} Vorwürfe, die gemacht worden sind, den Begriff
als allgemeine Vorstellung zu definieren, einzugehen.

~~Und diese Vorwürfe sind sehr abzuwehren.~~
Neben einer der bisher besprochenen Auffassungen
des Begriffs geht eine andere, welche es all. ist, als die
Logik selbst, eine Auffassung, wovon der Begriff
die Vorstellung des Herrschaftlichen ist. In wenigstens
einer Weise wird diese Bestimmung im Einzelnen vorge-
führt; um die auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.
müßte man die Darstellung, welche ^{Ulrici} gegeben
hat, als ^{beispielhaft} Darstellung, in welcher die Gesamt-
Begriff als ^{bestimmte} Vorstellung, in welcher die Gesamt-
heit der wesentlichen Merkmale oder das Wesen
(essentia) der betreffenden Objekte vorgestellt wird."

Gegen diese Definitionen ist aber einzuwenden, dass
sie für jeden Begriff ein Objekt, sei es nun wirkliches
oder fingiertes (vgl. Ulrici l. c. § 45) beansprucht, bezogen
es durch gewisse Begriffe ist, die nicht einmal ein Objekt
fingieren. Außerdem dies gilt z. B. von dem Begriff
eines vanden Vorwurfs. Und doch glänke ich Ulrici
Anführungen nicht zu widersprechen, wenn ich behauptete,
dass es auch über die Vorstellung eines vanden Vorwurfs ein
Begriff sei. Und doch wird man nicht sagen wollen, man
fingiere für diesen Begriff ein Objekt. Jede Vorstellung
hat ein immanentes Objekt; aber dieses immanente
Objekt ist doch von jenem, welches, dargestellt in der
Vorstellung überhaupt angenommen wird, ganz verschieden.

und es scheint wie oft es auch hier, von einer Verwech- 8
lung zwischen beiden vorzu liegen, ein welches dann die
Annahme einer „Fiction“ des Objectes gebildet ist. — 12
Es wäre aber bei einem dem inmanenten Object von
wesentlichen Merkmalen sprechen darf, ohne eine
vollständige den Sinn zu haben, wenn nicht in eine uns
ausdrückliche Bestimmung zu gebühren, ist eine Frage,
die wohl verneint werden darf. Denn das Hören
die *o i o i a* oder wie man auch sagen mag, ist stets
als real etwas Reales vorausgesetzt, ^{in dem Sinne} ~~daß~~ ^{daß} aber das
inmanente Object etwas Reales ^{ist}, ~~darüber~~ ^{darüber} ~~wird~~ ^{wird} ~~nirgend~~
behauptet.

§ 5. Wenn wir, vorausgesetzt, die bisherige Repräsentation
als einwurzeln, gesehen haben, daß alle Verhältnisse, die
Begriff befriedigend zu definieren, nicht genügen, es die für
wie vermüht, alle den Verhältnissen liegt im gemeinsamen
Fortum zu Grunde. Und zwar alle diese Verhältnisse gehen
davon aus, den Begriff in seinem Verhältnis zum Object
bestimmen zu wollen. In einem Fall war es die Bestimmung
des Objectes, welche die Verbindung zum Begriff ausmacht
sollte, in anderen eine Beziehung zwischen beiden Begriff
und Object, wovon im Begriff nur solche Merkmale
vorgestellt werden sollten, die in dem Hören des Objectes be-
gründet wären. Die eine und die andere Bestimmung
wäre sich zum Teil als ungenügend, zum Teil als unvoll-
ständig.

Wenn man in der Gebiet anderer Hinwankungen Blick, der
kann man leicht erkennen, daß sie ihre Definitionen
nicht auf Beziehungen stützen, deren eine Glied in einer
der betreffenden Hinwankung selbst und deren andere in einem
der Hinwankung ganz fremden Gebiete liegt. So wird man
auch beide Definitionen sind zwar immer wenn sie
wenn dies fremde Gebiet ein so strittiges Land
ist, wie das in der vorliegenden Frage die sogenannte
Kaffenwelt über dem wahren Bestehenheit man
uns Hypothesen vortellen kann, bei denen es
dann liegt, daß deren Bestimmung sogar mit allem Wohl
von sich selbst ablehnungsbereiten Philosophen
bezwweifelt werden ist. Wenn auch die Logik als eine Lehre

V. draupen' kepimolishu

angehörigen Dingen gegen alle ¹³ ~~die~~ andern Totalitäten, Complexen
angehören 2. Folge davon ist das All-
gemeine etwas, was allen den in eine
Totalität ~~gehörigen~~ Dingen zukommt.

(Beide Totalitäten sind nicht identisch;
wenn doch die 2. ohne die erste möglich
wäre, so doch nicht umgekehrt.) Man
kann man aber doch in 2 Untertheilen
der Beschreibungen, Gemeinsames in gar
verschiedenem Sinne, zum Teil in Eigenschaft
da in der ^{Einzelung} Totalität besondern Dinge, zum
Teil in Beschreibungen, welche zwischen einer
einigen solchen Totalität zu etwas ganz
Heterogenem liegen und somit allen Dingen
dieser Totalität ~~zukommen~~ einzeln zu-
kommen, als auch von diesen den Din-
gen über diese Totalität zu kommen.
Ich will zu einem Beispiel zeigen, was
ich meine. ^{von} Die Münzen seien mein Eigentum.
z. B. eine Dukaten, Ein Napoleond'or, und ein
Zehnmarkstück. Diese Münzen unterscheiden
sich ~~von~~ von andern Münzen, z. B. dem Silber-
gulden, Mark, 1 Francstück dadurch, daß sie
aus Gold geprägt sind aber bezieht sich auf Stoff,
an dem sie ~~bestehen~~ bestehen weichen voneinander
auf, was sie gegenüber andern hat gemeinsame
Eigenschaft haben und was sie von andern Dingen
als gemeinsames Kriterium unterscheidet.
So z. B. die runde Gestalt, die goldgelbe Farbe,

aber das allgemein anerkannte Kriterium ¹⁴
der Natur des Begriffs, des Allgemeinen. ^{16.}
(15 4471)

